

Finanzordnung des

AMERICAN FOOTBALL VERBAND BAYERN E.V.



1. Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und sparsam zu führen.

2. Haushaltsplan

Der vom Präsidium aufgestellte und vom Verbandsrat gebilligte Haushaltsplan wird dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss enthält eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung. Der Jahresabschluss ist durch einen Steuerberater bzw. durch eine Steuerberatergesellschaft zu erstellen.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Vizepräsident Finanzen oder der Schatzmeister dem Verbandsrat über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Verbandsrat erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung am Verbandstag.

4. Kassenprüfung

Die jährliche Kassenprüfung kann umfassen:

- a) Die Prüfung der Belege und deren Kontierung. Die Prüfung kann auch im Rahmen einer Stichprobenprüfung erfolgen. Der Stichprobenumfang sollte gewährleisten, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern ist.
- b) die Prüfung der Kautionsstände und Veränderungen nach Vereinen,
- c) die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV),
- d) die Prüfung der Finanzmittel (Kontostände und Verbindlichkeiten)

Eine außerordentliche Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer ist zulässig. Sie sollte mindestens 24 Stunden vorher, nicht jedoch mehr als 48 Stunden vorher angekündigt werden.

Ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Verbandes besteht im Einzelfall für Mitgliedsvereine nur dann, wenn ein berechtigtes Interesse über einen bestimmten Vorfall oder Verdacht dargelegt werden kann.

Der Antrag ist nur vom Präsidenten oder den Vertretungsberechtigten des Mitgliedsvereins in schriftlicher Form an den Verband zu stellen. Im Falle einer durch das Verbandspräsidium zugestimmten Einzelprüfung wird ein Rechtsanwalt vom Verband bestimmt, welcher nach vereinbartem Termin im Beisein eines Präsidiumsmitglieds, dem Schatzmeister und dem Präsidenten des Vereins der die Einzelprüfung fordert, die Prüfung vornehmen. Eine Einsicht in die Unterlagen ist aus Datenschutzgründen und berechtigtem Geheimhaltungsinteresse nur dem Rechtsanwalt gewährt. Die Kosten des Rechtsanwaltes und weitere anfallende Kosten für die Einzelprüfung trägt der Prüfungssteller.

5. Vizepräsident/in III – Finanzen

Der Vizepräsident/in III verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom ihm/ihr nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

6. Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des für den Geschäftsbereich zuständigen Präsidiumsmitglieds und des/der Vizepräsident/in III - Finanzen. Bei Abrechnungen von Präsidiumsmitgliedern des Präsidenten und des/der Vizepräsident/in III - Finanzen, bei Abrechnungen des/der Vizepräsident/in III - Finanzen, der Unterschriften des Präsidenten und des Vizepräsidenten Organisation, bei Abrechnungen des Präsidenten der Unterschriften des Vizepräsidenten Organisation und des/der Vizepräsident/in III - Finanzen,.

7. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

8. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist den nachfolgenden Organen je Einzelfallentscheidung vorbehalten:

- a) dem Präsidenten und dem/der Vizepräsident/in III - Finanzen, gemeinsam bis zu einer Summe von **10.000,-- €**
- b) dem Präsidium bis zu einer Summe von **30.000,-- €**
- c) dem Verbandsrat bis zu einer Summe von **75.000,-- €**
- d) darüber hinaus dem Verbandstag.

9. Gebühren und Beiträge

Der AFVBy erhebt folgende Gebühren und Beiträge:

- a) einmalige Aufnahmegebühr je Verein **260,-- €**
- b) AFVBy Lizenzgebühren gemäß der BSO in der jeweils gültigen Fassung
- c) Passgebühren je Passausstellung **7,-- €**
- d) Teilnehmergebühren für Lehrgänge und Veranstaltungen nach Bekanntgabe.
- e) Schiedsrichterausbildungsabgabe **300,-- €**
- f) Schiedsrichterfahrtkostenabgabe **60,-- €**
- g) Je Verein ist eine jährliche Spitzenverbandsabgabe (Mitgliedsbeitrag AFVD) zu entrichten; die Höhe der Abgabe orientiert sich an der jährlichen zu entrichten Verwaltungspauschale des AFVD.

10. Strafen

Strafen werden durch Schreiben der Ligaobleute oder Einzelschreiben des Landesverbandes mitgeteilt. Diese Schreiben gelten gleichzeitig als Beleg für den Verein. Überweisung der Strafe erfolgt fristgerecht auf das Verbandskonto unter der Angabe der Beschlussnummer.

Strafgebühr für Zahlungsverzögerungen:

Rechnung mit Zahlungsziel, danach Zahlungserinnerung mit 20% Aufschlag, jede weitere Erinnerung mit zusätzlichem Aufschlag von 20% auf den aktuellen Betrag.

11. Kostenerstattung

Den nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes sind vorher im Rahmen des Haushalts genehmigte, Löhne zu erstatten.

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern sind entstandene Kosten in Form einer Ehrenamtspauschale nach Abstimmung mit dem Verbandsrat am Jahresende auszubezahlen.

12. Reisekostenregelungen

Reisen mit entsprechendem Transportmittel bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Präsidiumsmitglied, bei Präsidiumsmitgliedern des Präsidenten. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten, Fahrgemeinschaften sind zu bilden und können mit der Genehmigung angeordnet werden. Wird der Privat-Pkw verwendet, ist dessen Verwendung zu begründen. Bei Reisen werden erstattet:

a) Fahrtkosten

- Fahrtkosten mit der Deutschen Bahn in der 2. Klasse,
- Flugkosten nach Freigabe des entsendenden Präsidiumsmitglied
- bei Verwendung des Privat-Pkw € 0,30 je gefahrenen Kilometer,
- bei Verwendung eines Leihwagens die Leihwagengebühr und Benzinkosten.

b) Übernachtungskosten

Die anfallenden, notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der originalen Hotelrechnung übernommen. Liegen diese höher als € 100,-- je Zimmer, bedürfen diese der vorherigen Genehmigung. Es ist nach Möglichkeit immer eine Doppelbelegung von Zimmern anzustreben.

c) Bahncardregelung

Bei Verwendung einer privat finanzierten Bahncard wird die Differenz zum regulären Fahrpreis erstattet.

d) Verpflegungskosten

Verpflegungskosten können nach Beleg abgerechnet werden, die maximale Erstattung richtet sich nach den jeweils steuerrechtlichen Pauschalen.

Reisekosten sind für jede einzelne Reise mit einem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular abzurechnen. Bei Sitzungen des AFVBy, zu denen von Präsidiumsmitgliedern eingeladen wird, gilt die Einladung als Reisegenehmigung.

13. Lehrgänge

Bei Lehrgängen werden für Dozenten Reisekosten wie unter Punkt 12 gewährt.

Zusätzlich wird ein Dozentenonorar in Höhe von € 25,-- je 60 Minuten für täglich maximal acht Unterrichtseinheiten (je 60 Minuten) gewährt. Darüber liegende Dozentenonorare in Einzelfällen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Für die steuerrechtliche Abwicklung der Dozentenonorare ist der Dozent selbst verantwortlich und darauf gegen Unterschrift hinzuweisen. Dozentenonorare sind mit einem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular abzurechnen.

14. Interne Vertretungsfälle

Soweit eine der in die oben genannten Positionen, gewählte Person verhindert ist oder eine oben genannte Position nicht besetzt ist, wird diese durch den Vizepräsidenten Organisation vertreten. Ist der Vizepräsident Organisation verhindert oder diese Position nicht besetzt, wird dieser durch den Vizepräsidenten Sport vertreten.

Die Finanzordnung wurde am 07.03.2026 vom Verbandsrat beschlossen und tritt ab da in Kraft, gleichzeitig setzt diese Version alle früheren Versionen außer Kraft.